

**Grundsätze für die Verwendung  
des Gemeindewappens  
und der Gemeindeflagge durch Dritte**

vom 18. April 1990  
in Kraft getreten am 18. April 1990

### **Grundsätze für die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte**

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand in der jeweils geltenden Fassung werden nach Beschluss des Hauptausschusses vom 18. April 1990 folgende Grundsätze für die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte erlassen:

#### **§ 1**

#### **Führen und Verwendung der Hoheitszeichen**

- (1) Das Führen des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge ist ausschließliches Hoheitsrecht der Gemeinde Timmendorfer Strand (§ 12 Bürgerliches Gesetzbuch, § 12 Gemeindeordnung Schl.-H.) und ist in diesem Sinne wie der Gemeindegrenzname auf Dritte grundsätzlich nicht übertragbar.
- (2) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte ist unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Grundsätze zulässig. Eine Verwendung liegt unbeschadet eines Genehmigungserfordernisses dann vor, wenn diese den Bestimmungen des Absatzes 1 tatsächlich und rechtlich nicht entgegensteht. Art und Umfang der Verwendung durch Dritte hat so zu erfolgen, dass eine Verwechslungsgefahr im engeren und weiteren Sinn ausgeschlossen ist; sie dürfen den Interessen und Aufgaben der Gemeinde Timmendorfer Strand nicht entgegenstehen.

#### **§ 2**

#### **Genehmigung und Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Abbildung und Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge bzw. des Gemeindebanners zu heraldisch wissenschaftlichen, künstlerischen, kunst- und sonstigen kleingewerblichen Zwecken sowie zum privaten Gebrauch steht jedem frei, ohne dass es einer weiteren besonderen Genehmigung bedarf.
- (2) Jede sonstige Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge bzw. des Gemeindebanners, insbesondere eine großgewerbliche Vermarktung, bedarf der Einzelgenehmigung des Hauptausschusses. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit eingehender Begründung erforderlich. Die Einzelgenehmigung kann nach Lage des Falles von einer Gewinnbeteiligung abhängig gemacht werden.
- (3) Flaggenexemplare, die der Beschaffenheit nach offiziellen und somit rechtlich geschützten Charakter besitzen, sind von Dritten ausschließlich über die Gemeinde Timmendorfer Strand mittels eines schriftlichen Antrages gegen Vorauszahlung zum Selbstkostenpreis zu beziehen.

#### **§ 3**

#### **Missbrauch, Widerruf**

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Regelungen dieser Grundsätze im Zusammenhang mit der Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte

führen unbeschadet weiterer Rechtsverfolgung (u. a. Schadensersatz) zum fristlosen Widerruf einer erteilten Einzelgenehmigung bzw. zum Ausschluss von der durch § 2 Abs. 1 erteilten allgemeinen Genehmigung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.